



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Medizin

Das Medizinalberuferecht

Leitfaden für die Berufsausübung als Ärztin oder Arzt im Kanton Zürich

Version Januar 2018



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitung	4
2. Fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung	5
2.1 Bewilligungsverfahren	5
2.1.1 Erstmalige Bewilligungserteilung	5
2.1.2 Erneuerung der Bewilligung	5
2.1.3 Exkurs Seniorenbewilligung	6
2.2 Formen der Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung	6
2.2.1 Einzelpraxis oder Praxisgemeinschaft	6
2.2.2 Ärztliche Leitung einer ambulanten ärztlichen Institution	7
2.2.3 Anstellung bei einer ambulanten ärztlichen Institution	7
2.2.4 Nutzung der Infrastruktur, z. B. als Belegärztin oder Belegarzt	7
2.2.5 90-Tage-Dienstleistungserbringung	7
3. Vertretung	8
3.1 Vertretung durch Ärztin oder Arzt mit Berufsausübungsbewilligung	8
3.2 Vertretung mit Vertretungsbewilligung	8
3.3 Vertretungen im Rahmen einer bewilligten Assistenz	9
3.3.1 Kurzfristige Abwesenheiten (§ 8 MedBV)	9
3.3.2 Mittelfristige Abwesenheiten (§ 4 Abs. 2 MedBV)	9
4. Beschäftigung von unter Aufsicht tätigem Fachpersonal	10
4.1 Assistenzärztinnen und -ärzte	10
4.2 Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten	11
4.3 Weiteres Praxispersonal	12
4.4 Personen in Ausbildung	12
4.5 Fachlich eigenverantwortliche Gesundheitsfachpersonen	12
5. Berufspflichten	13
5.1 Sorgfältige Berufsausübung	13
5.2 Führen von Patientendokumentationen	13
5.3 Lebenslange Fortbildung	14
5.4 Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten	15
5.5 Werbung und Bekanntmachung	15
5.6 Wahrung des Berufsgeheimnisses	16
5.7 Beistandspflicht und Pflicht zur Leistung von Notfalldienst	19
5.8 Berufshaftpflichtversicherung	19
5.9 Meldepflichten	20
6. Aufsichtsrechtliche Massnahmen	20
6.1 Entzug der Bewilligung sowie Einschränkungen und Auflagen	20
6.2 Disziplinar massnahmen	21

6.3	Strafrechtliche Sanktionen	21
6.4	Unangemeldete Kontrollen	21
7.	Medizinalberuferegister	22
8.	Weitere Hinweise	22
8.1	Zusätzliche gesundheitspolizeiliche Bewilligungen	22
8.2	Leistungserbringung nach KVG	23
8.3	Ausländerrechtliche Bewilligungen	23
8.4	Weitere Erlasse	23

1. Einleitung

Möchten Sie im Kanton Zürich fachlich eigenverantwortlich ärztlich tätig werden, benötigen Sie eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion (Berufsausübungsbewilligung). Dies gilt unabhängig davon, ob Sie diese Tätigkeit selbstständig erwerbend oder im Anstellungsverhältnis (z. B. zu einer ambulanten ärztlichen Institution) ausüben möchten.

Eine Bewilligung ist auch erforderlich, wenn Sie ausserhalb eines Spitals – also z. B. in einer ärztlichen Praxis oder in einer ambulanten ärztlichen Institution - unter fachlicher Aufsicht tätig sein («Assistenzbewilligung») oder - ohne bereits über eine Berufsausübungsbewilligung zu verfügen - eine Vertretung in einer ärztlichen Praxis oder einer ambulanten ärztlichen Institution übernehmen möchten («Vertretungsbewilligung»). Wenn Sie bereits in einem anderen Kanton oder Staat zur fachlich eigenverantwortlichen ärztlichen Tätigkeit berechtigt sind, besteht auch die Möglichkeit zur sogenannten «90-Tage-Dienstleistungserbringung».

Sobald Sie die ärztliche Tätigkeit nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder im Namen und auf Rechnung einer anderen ärztlichen Person mit Berufsausübungsbewilligung erbringen möchten, sondern als Angestellte oder Angestellter einer juristischen Person oder einer Einzelunternehmung, muss eine Betriebsbewilligung als ambulante ärztliche Institution beantragt werden. Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie im Merkblatt «Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung für eine ambulante ärztliche Institution» auf unserer Internetseite www.gd.zh.ch.

Die massgebenden rechtlichen Grundlagen finden sich im Medizinalberufegesetz des Bundes (MedBG, SR 811.11) und dem dazu gehörigen Verordnungsrecht, im Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich (GesG, LS 810.1) und in der kantonalen Verordnung über die universitären Medizinalberufe (MedBV, LS 811.11). Alle Erlasse sind über den Link auf unserer Internetseite www.gd.zh.ch abrufbar.

Dieser Leitfaden erleichtert Ihnen die Übersicht über die rechtlichen Vorgaben, insbesondere zu den beruflichen Pflichten. Bitte beachten Sie aber, dass die Lektüre des Leitfadens das Studium der rechtlichen Bestimmungen nicht ersetzt. Informationen zur Gesuchseinreichung (Formulare und Merkblätter) finden Sie auf unserer Internetseite www.gd.zh.ch/aerzte. Dort können auch diverse andere Dokumente, welche die ärztliche Berufsausübung betreffen, heruntergeladen werden.

Bei allfälligen Fragen können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

Gesundheitsdirektion

Gesundheitsberufe & Bewilligungen

Stampfenbachstrasse 30

8090 Zürich

Tel. 043 259 24 09, Fax 043 259 51 51, kantonsarzt.sekretariat@gd.zh.ch

2. Fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung

Nach Art. 34 MedBG bedarf es für die fachlich eigenverantwortliche ärztliche Berufsausübung einer Bewilligung der Gesundheitsdirektion (Berufsausübungsbewilligung). Dies gilt sowohl für die sozialversicherungsrechtlich selbstständige Tätigkeit (z. B. in der eigenen Praxis oder in der Gemeinschaftspraxis) als auch für die Tätigkeit im Anstellungsverhältnis (z. B. zu einer ambulanten ärztlichen Institution). Ebenfalls gilt die Bewilligungspflicht unabhängig davon, ob auch Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbracht werden oder nicht.

2.1 Bewilligungsverfahren

2.1.1 Erstmalige Bewilligungserteilung

Gestützt auf Art. 36 Abs. 1 und 2 MedBG wird die Berufsausübungsbewilligung erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller

- a. über ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes ausländisches Arzt Diplom, und
- b. einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel verfügt sowie
- c. vertrauenswürdig ist,
- d. physisch als auch psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und
- e. über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache (minimal Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen) verfügt.

Zuständig für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung ist die Gesundheitsdirektion, Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen. Die Berufsausübungsbewilligung wird jeweils für die Dauer von zehn Jahren, jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres erteilt. Danach wird sie für längstens drei Jahre erteilt (§ 3 MedBV). Die Gebühr für die erstmalige Erteilung der Berufsausübungsbewilligung beträgt Fr. 1000 (§ 29 Abs. 1 lit. a MedBV). Mehr Informationen zur Gesuchseinreichung finden Sie im Merkblatt «Gesuch um Bewilligung der fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung» auf www.gd.zh.ch/aerzte.

Verfügen Sie bereits in einem anderen Kanton über eine Berufsausübungsbewilligung und sind dort in fachlicher Eigenverantwortung tätig, haben Sie gestützt auf das Binnenmarktgesetz (BGBM, SR 934.02) Anspruch auf ein vereinfachtes und kostenloses Bewilligungsverfahren.

2.1.2 Erneuerung der Bewilligung

Die Berufsausübungsbewilligung wird nach Ablauf der zehn- bzw. dreijährigen Frist auf schriftliches Gesuch hin erneuert, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen fortbestehen. Zur Überprüfung, ob der Gesundheitszustand weiterhin eine einwandfreie Berufsausübung erlaubt, muss ab dem 70. Lebensjahr ein von einer im Kanton Zürich niedergelassenen Ärz-

tin oder einem im Kanton Zürich niedergelassenen Arzt ausgestelltes ärztliches Zeugnis eingereicht werden, das bestätigt, dass in gesundheitlicher Hinsicht nichts gegen eine einwandfreie ärztliche Berufsausübung spricht. Das entsprechende Formular wird Ihnen von der Gesundheitsdirektion zugestellt.

Im Rahmen der Bewilligungserneuerung vor Ablauf der Befristung wird auch die Erfüllung der Berufspflichten überprüft. Es werden folgende Nachweise verlangt:

- a. Fortbildungsnachweis (vgl. Kapitel 5.3)
- b. Nachweis der Erbringung von Notfalldienst (z.B. in Form einer Bescheinigung der Notfalldienstorganisation, in der Sie eingebunden sind)
- c. Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung

Bestehen Zweifel am Weiterbestehen der Bewilligungsvoraussetzungen oder an der Erfüllung der Berufspflichten, kann die Gesundheitsdirektion im Einzelfall weitere Abklärungen treffen. Die Gebühr für die Erneuerung der Bewilligung beträgt Fr. 250 (§ 29 Abs. 1 lit. a MedBV).

2.1.3 Exkurs Seniorenbewilligung

In der Vergangenheit wurden im Kanton Zürich bei Aufgabe der beruflichen Tätigkeit ab dem vollendeten 70. Altersjahr auf Antrag hin sogenannte Seniorenbewilligungen erteilt. Dies erfolgte ohne Überprüfung des Fortbestehens der Bewilligungsvoraussetzungen und der Einhaltung der Berufspflichten. Die Seniorenbewilligung berechnete ausschliesslich zur Behandlung der nächsten Angehörigen und des engsten Freundeskreises. Diese Möglichkeit fällt ab 1. Januar 2018 weg. Grund dafür ist, dass gemäss Art. 36 ff. MedBG Berufsausübungsbewilligungen nur erneuert werden können, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Berufspflichten eingehalten werden. Sind dies Voraussetzungen erfüllt, kann die Berufsausübungsbewilligung auch nach Praxisaufgabe erneuert werden, sofern ein Wohnsitz im Kanton Zürich besteht. Bereits erteilte Seniorenbewilligungen behalten Ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Befristung.

2.2 Formen der Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung

Wenn Sie über eine Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion verfügen, können Sie die ärztliche Tätigkeit im Kanton Zürich in folgenden Formen in eigener fachlicher Verantwortung ausüben:

2.2.1 Einzelpraxis oder Praxisgemeinschaft

Sie arbeiten in eigenem Namen, eigener fachlicher Verantwortung und auf eigene Rechnung, entweder als einzige Person mit einer Berufsausübungsbewilligung oder zusammen mit anderen Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung in einer Praxisgemeinschaft. Dies ist möglich in Form einer einfachen Gesellschaft, einer Kollektivgesellschaft oder als Komplementär einer Kommanditgesellschaft. Möglich ist auch eine fachlich eigenverantwortliche Tätigkeit im Namen und auf Rechnung einer anderen Ärztin oder eines anderen Arztes mit Berufsausübungsbewilligung (Anstellungsverhältnis). Sobald Sie im Namen und auf Rechnung einer juristischen Person tätig werden möchten, z. B. im Anstellungsverhältnis zu einer Aktiengesellschaft oder GmbH, muss diese juristische Person über

eine Betriebsbewilligung als ambulante ärztliche Institution verfügen. Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie im Merkblatt «Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung für eine ambulante ärztliche Institution» auf www.gd.zh.ch/aerzte.

Als Inhaberin oder Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung können Sie Assistenzärztinnen und -ärzte anstellen, die in Ihrem Namen, Ihrer fachlichen Verantwortung und auf Ihre Rechnung tätig sind (vgl. Kapitel 4.1.).

2.2.2 Ärztliche Leitung einer ambulanten ärztlichen Institution

Sie sind angestellt als ärztliche Leiterin oder ärztlicher Leiter einer ambulanten ärztlichen Institution, welche über eine Betriebsbewilligung im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. e i.V.m § 36 GesG verfügt. Die übrigen Ärztinnen und Ärzte, die in der ambulanten ärztlichen Institution tätig sind, arbeiten entweder als Assistenzärztinnen und Assistenzärzte unter Ihrer fachlichen Verantwortung (vgl. Kapitel 4.1.) oder mit Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung. Letztere sind zwar in Bezug auf die einzelne Behandlung eigenverantwortlich, auch hier tragen Sie aber die Oberverantwortung und sind für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorgaben in Ihrer Institution verantwortlich. Mehr Informationen finden Sie im Merkblatt «Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung für eine ambulante ärztliche Institution» auf www.gd.zh.ch/aerzte.

2.2.3 Anstellung bei einer ambulanten ärztlichen Institution

Hier arbeiten Sie mit Berufsausübungsbewilligung zwar fachlich eigenverantwortlich, jedoch als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt im Namen und auf Rechnung einer ambulanten ärztlichen Institution. Die Oberverantwortung bezüglich Ihrer Tätigkeit obliegt der ärztlichen Leitung (vgl. Kapitel 2.2.2).

2.2.4 Nutzung der Infrastruktur, z. B. als Belegärztin oder Belegarzt

Hier greifen Sie, z. B. als Belegärztin oder -arzt, gegen Nutzungsentschädigung auf eine externe medizinische Infrastruktur oder auf externes Personal (z. B. eines ambulanten OP-Zentrums oder Spitals) zurück. Sie arbeiten mit Berufsausübungsbewilligung in eigenem Namen, eigener fachlicher Verantwortung und auf eigene Rechnung. Sie sind nicht angestellt. Im Merkblatt «Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung für eine ambulante ärztliche Institution» auf www.gd.zh.ch/aerzte finden Sie mehr Informationen.

2.2.5 90-Tage-Dienstleistungserbringung

Ärztinnen und Ärzte, welche bereits in einem andern Kanton oder in einem EU- oder EFTA-Staat über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen und dort tätig sind, können während längstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ihren Beruf im Kanton Zürich ausüben, ohne eine formelle Bewilligung beantragen zu müssen. Allerdings ist auch in diesen Fällen eine schriftliche Meldung an die zuständige Behörde notwendig. Die Meldungen sind für jedes Kalenderjahr zu erneuern.

Wenn Sie bisher in einem **anderen Kanton** tätig sind, ist der erstmaligen Meldung beizulegen:

- a. ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Arztdiplom,
- b. ein eidgenössischer oder eidgenössisch anerkannter Weiterbildungstitel,
- c. aktuelle Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Niederlassungskantons im Original, dass Sie über eine gültige Berufsausübungsbewilligung verfügen und

Ihre Tätigkeit im Niederlassungskanton rechtmässig und ohne Beanstandungen ausüben (Unbedenklichkeitserklärung oder Certificate of Good Standing).

Bei den nachfolgenden Meldungen ist nur noch die unter c. aufgeführte Bescheinigung im Original erforderlich. Diese darf bei Einreichung nicht älter als drei Monate alt sein.

Waren Sie bisher in einem **EU/EFTA-Staat** tätig und möchten im Kanton Zürich eine selbstständige Tätigkeit ausüben, hat die Meldung jährlich über das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (www.sbf.admin.ch/meldepflicht) zu erfolgen. Dort erfahren Sie auch, welche Unterlagen einzureichen sind.

Die Tätigkeit darf in beiden Fällen erst aufgenommen werden, nachdem die Gesundheitsdirektion bestätigt hat, dass die Voraussetzungen für eine bewilligungsfreie Tätigkeit erfüllt sind. Bitte beachten Sie, dass für temporäre Dienstleistungserbringer im Übrigen die gleichen Pflichten gelten, wie für Personen mit ordentlicher Berufsausübungsbewilligung.

Weitere Informationen zu dieser Tätigkeitsform finden Sie im Merkblatt «90-Tage-Dienstleistung» auf www.gd.zh.ch/aerzte.

3. Vertretung

3.1 Vertretung durch Ärztin oder Arzt mit Berufsausübungsbewilligung

Ist es einer Ärztin oder einem Arzt vorübergehend nicht möglich, ihre oder seine Praxis selbst zu führen, oder ist ein Todesfall eingetreten, kann die Praxis vertretungsweise durch eine Ärztin oder einen Arzt weitergeführt werden, die oder der selber über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt. Dauert eine solche Vertretung länger als 14 Wochen, muss die vertretene Person den Unterbruch ihrer Tätigkeit melden (vgl. Meldepflicht § 12 MedBV). Ebenso muss in diesem Fall die vertretende Person der Gesundheitsdirektion melden, dass die Tätigkeit vorübergehend (auch) an einem anderen Standort ausgeübt wird.

3.2 Vertretung mit Vertretungsbewilligung

Es besteht auch die Möglichkeit, sich durch eine Person vertreten zu lassen, die über keine Berufsausübungsbewilligung verfügt. In diesem Fall muss das Vertretungsverhältnis aber von der Gesundheitsdirektion bewilligt werden. Die Gesuchformulare und Merkblätter finden Sie www.gd.zh.ch/aerzte. Es gelten die gleichen Bewilligungsvoraussetzungen wie für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung (vgl. § 8 GesG), d. h. in fachlicher Hinsicht muss ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Arztdiplom und ein eidgenössischer oder eidgenössisch anerkannter Weiterbildungstitel vorliegen.

Die Vertreterin oder der Vertreter führen die Praxis im Namen und auf Rechnung der vertretenen Person, aber in eigener fachlicher Verantwortung. Vertretungsbewilligungen werden für längstens sechs Monate erteilt. Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist eine Verlängerung möglich (§ 4 Abs.1 MedBV).

Für die Vertretungsbewilligung und für allfällige Verlängerungen dieser Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 80 erhoben (§ 29 Abs. 1 lit. b MedBV). Wird keine Bewilligung eingeholt, obwohl die Voraussetzungen der bewilligungsfreien Vertretung nicht erfüllt sind, kann dies eine Verzeigung bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Folge haben.

3.3 Vertretungen im Rahmen einer bewilligten Assistenz

Wenn Sie eine Assistenzärztin oder einen Assistenzarzt beschäftigen (vgl. Kapitel 4.1.), können Sie sich für eine gewisse Zeit auch von dieser Person vertreten lassen, ohne dass eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion erforderlich ist. Je nach Dauer des Vertretungsverhältnisses sind folgende Fälle zu unterscheiden:

3.3.1 Kurzfristige Abwesenheiten (§ 8 MedBV)

Als kurzfristige Abwesenheiten gelten entweder einmalige Abwesenheiten von weniger als zwei Wochen (z.B. infolge kürzerer Ferien oder Kursbesuche) oder regelmässige Abwesenheiten (z. B. wenn Sie Teilzeit tätig sind), wobei je nach den Öffnungszeiten Ihrer Praxis Abwesenheiten von einem Tag (bei Viertagewoche-Betrieben), zwei Tagen (bei Sechstagewochen-Betrieben) oder drei Tagen (bei Siebentagewoche-Betrieben) toleriert werden. Bei allen Konstellationen darf eine Ihnen als Assistenzärztin oder -arzt bewilligte Person den Praxisbetrieb aufrechterhalten.

In diesen Fällen führt die Assistenzärztin oder der Assistenzarzt Ihre Praxis nicht nur in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung weiter, sondern auch in Ihrer aufsichtsrechtlichen Verantwortung der Gesundheitsdirektion gegenüber. Mit anderen Worten: Lässt sich die Assistenzärztin oder der Assistenzarzt ein Verhalten zu Schulden kommen, welches aufsichtsrechtlich zu ahnden ist, so werden Sie zur Verantwortung gezogen. In diesem Sinne liegt eben keine eigentliche Vertretung, sondern bloss eine Weiterführung der Praxis in Ihrer Abwesenheit vor. Dies ist auch der Grund, weshalb Sie bei solchen kurzfristigen Abwesenheiten dazu verpflichtet sind, die Erreichbarkeit während jener Zeit, in der in Ihrer Praxis klinische Tätigkeiten vorgenommen werden, sicherzustellen (z.B. telefonisch).

3.3.2 Mittelfristige Abwesenheiten (§ 4 Abs. 2 MedBV)

Als mittelfristige Abwesenheiten gelten solche von zwei bis vierzehn Wochen in einem Zeitraum von zwölf Monaten (z.B. infolge Mutterschaftsurlaub). Während diesen Zeiträumen darf eine Ihnen zur Assistenz bewilligte Person Sie vertreten. Sie ist in diesem Fall zwar in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung tätig, aber aufsichtsrechtlich gegenüber der Gesundheitsdirektion für ihr Tun fachlich selbst verantwortlich, weshalb hier (im Unterschied zur Regelung bei den kurzfristigen Abwesenheiten) Ihre Erreichbarkeit nicht zwingend erforderlich ist. In fachlicher Hinsicht muss die Vertreterin oder der Vertreter (bzw. Assistenzärztin oder -arzt) in dieser Konstellation aber bereits über einen Weiterbildungstitel verfügen.

4. Beschäftigung von Fachpersonal unter Aufsicht

Als Ärztin oder Arzt mit Berufsausübungsbewilligung können Sie in Ihrer Praxis weiteres, unter ihrer fachlichen Aufsicht tätiges Fachpersonal beschäftigen. Für die Anstellung von Assistenzärztinnen und -ärzten und von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten ist eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion erforderlich. Diese Personen dürfen die Tätigkeit erst aufnehmen, wenn die Bewilligung vorliegt (vgl. Merkblatt «Gesuch Beschäftigung Assistenzarzt/-ärztin» sowie Merkblatt «Gesuch Beschäftigung psychologische Psychotherapeutinnen/-therapeuten») auf www.gd.zh.ch/aerzte.

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Tätigkeit des unter Ihrer Aufsicht tätigen Fachpersonals verantwortlich sind und die Betriebsorganisation die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gewährleisten muss. Bei kurzfristiger Abwesenheit muss Ihre Erreichbarkeit gewährleistet sein (§§ 7 Abs. 1 lit. c und 11 GesG sowie § 9 MedBV).

Die Gesuchsbearbeitung nimmt Zeit in Anspruch. Gesuche um Erteilung entsprechender Bewilligungen sind daher mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit einzureichen. Eine Bewilligung ist auch dann erforderlich, wenn die Assistenzärztin oder der Assistenzarzt bzw. die psychologische Psychotherapeutin oder der psychologische Psychotherapeut noch bei anderen Ärztinnen oder Ärzten oder bei einer ambulanten ärztlichen Institution zur Beschäftigung bewilligt worden ist.

Für die Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 400 (für unbefristete Bewilligungen), Fr. 200 (bei erstmaliger Erteilung von befristeten Bewilligungen) oder Fr. 80 (bei Erneuerung von befristeten Bewilligungen) erhoben (§ 29 Abs. 1 lit. c und d MedBV bzw. § 14 lit. d und e Verordnung über die psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten, PPsyV, LS 811.61). Die Beschäftigung ohne entsprechende Bewilligung kann eine Verzeigung bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Folge haben.

4.1 Assistenzärztinnen und -ärzte

Die Beschäftigung von Assistenzärztinnen und -ärzten kann nur für den Hauptstandort der Praxis und im Umfang von maximal 200 Stellenprozent bewilligt werden (§ 6 Abs. 3 MedBV). Assistenzärztinnen und -ärzte müssen über ein eidgenössisches oder ein eidgenössisch anerkanntes Arztdiplom verfügen, Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten und vertrauenswürdig sein. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Assistenzärztinnen und -ärzten nur Verrichtungen übertragen dürfen, zu deren Ausführung Sie selbst berechtigt sind, und dass Sie verpflichtet sind, deren Tätigkeit zu beaufsichtigen (§ 11 GesG).

Seit der am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Revision des Medizinalberufegesetzes müssen Arbeitgeber zudem überprüfen, ob die unter ihrer fachlichen Aufsicht tätigen Ärztinnen und Ärzte über genügende Deutschkenntnisse verfügen und diese im Medizinalberuferegister eingetragen sind (Art. 33a Abs. 2 MedBG). Es müssen minimal Sprachkenntnisse auf

Ebene B2 des Europäischen Referenzrahmens vorhanden sein. Arbeitgeber, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können gebüsst werden (Art. 58 Bst. c MedBG).

Mehr Informationen finden Sie im Merkblatt «Bewilligung Assistenz in Praxis» auf www.gd.zh.ch/aerzte.

Die Beschäftigung von Assistenzärztinnen und -ärzten in einer ambulanten ärztlichen Institution ist zwar auch bewilligungspflichtig. Es gibt aber weder bezüglich Pensum noch Anzahl beschäftigter Personen eine Obergrenze. Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie im Merkblatt «Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung für eine ambulante ärztliche Institution» auf www.gd.zh.ch/aerzte.

Ohne Bewilligung dürfen hingegen Assistenzärztinnen und -ärzte in weiteren Gesundheitsinstitutionen wie zum Beispiel einem Spital beschäftigt werden. Sie müssen aber ebenfalls über ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Arztdiplom verfügen (§ 19 Abs. 1 MedBV). Nur ausnahmsweise und mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion dürfen Spitäler Ärztinnen und Ärzte beschäftigen, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen (§ 19 Abs. 2 MedBV). Da seit der am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Revision des Medizinalberufegesetzes alle in der Schweiz tätigen Ärztinnen und Ärzte über ein im Medizinalberuferegister eingetragenes Diplom verfügen müssen (auch wenn dieses nicht eidgenössisch anerkannt werden kann), ist auch in diesen Fällen der Eintrag des Diploms im Medizinalberuferegister Voraussetzung, um eine Tätigkeit aufnehmen zu können (vgl. Kapitel 7). Ebenfalls ist der Arbeitgeber verpflichtet, zu überprüfen, ob die notwendigen Sprachkenntnisse vorhanden sind und ob der Eintrag im Medizinalberuferegister vorhanden ist (vgl. vorstehend).

4.2 Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten

Die Beschäftigung von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten («Delegierte Psychotherapie») setzt voraus, dass Sie über den Facharztstitel Psychiatrie und Psychotherapie oder den Facharztstitel Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie verfügen. Auch als Inhaberin oder Inhaber des Fähigkeitsausweises «Delegierte Psychotherapie» sind Sie berechtigt, Psychotherapeutinnen und -therapeuten zu beschäftigen. Die beschäftigten psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten dürfen die Tätigkeit nur in Ihrer Praxis ausüben und Sie müssen grundsätzlich in den Praxisräumlichkeiten anwesend sein. Es dürfen maximal sechs psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten beschäftigt werden (§§ 11 f. PPSyV).

Weitere Informationen finden Sie im «Leitfaden Psychologische Psychotherapie» sowie im Merkblatt «Gesuch Beschäftigung psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten» www.gd.zh.ch/aerzte.

Auch die Beschäftigung von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten in einer ambulanten ärztlichen Institution ist bewilligungspflichtig. Mehr Informationen zum Thema finden Sie im Merkblatt «Gesuch um Erteilung einer ambulanten ärztlichen Institution» auf www.gd.zh.ch/aerzte.

4.3 Weiteres Praxispersonal

Weiteres Praxispersonal wie medizinische Praxisassistentinnen oder -assistenten, Fachpersonen für medizinisch-technische Radiologie HF, dipl. Sterilisationsfachpersonen u.a. darf bewilligungsfrei beschäftigt werden. Allerdings müssen Sie sich vergewissern, dass diese Personen über eine für ihren Aufgabenbereich genügende Ausbildung verfügen, und sicherstellen, dass sie entsprechend der in ihrer Aus- oder Weiterbildung erworbenen K

4.4 Personen in Ausbildung

Auch hier beschränkt sich die Bewilligungspflicht auf den Bereich der universitären Medizinalberufe (vgl. § 7 MedBV). Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung dürfen beschäftigt werden, wenn sie über einen anerkannten Bachelorabschluss verfügen, für den entsprechenden Masterstudiengang in der Schweiz oder einem EU/EFTA-Land immatrikuliert sind und seit der Immatrikulation mindestens die nach der geltenden Studienordnung erforderliche Anzahl Kreditpunkte geleistet haben. Allerdings ist hier eine Bewilligung nur erforderlich, wenn das Praktikum länger als acht Monate dauert. Bei kürzeren Praktika ist der Gesundheitsdirektion deren Durchführung lediglich anzuzeigen.

Praktikantinnen und Praktikanten von Ausbildungsgängen zu nichtuniversitären Medizinalberufen dürfen im Rahmen schulexterner Praktika ohne Bewilligung beschäftigt werden.

Bei Personen in Ausbildung ist eine ständige Aufsicht erforderlich. Die Beaufsichtigung der Personen in Ausbildung muss aber nicht zwingend durch Sie erfolgen, sie kann auch delegiert werden.

4.5 Fachlich eigenverantwortliche Gesundheitsfachpersonen

Die Anstellung von Gesundheitsfachpersonen, die eine bewilligungspflichtige Tätigkeit wie Physiotherapie, Ergotherapie oder Ernährungsberatung ausüben, ist zwar nicht bewilligungspflichtig. Diese Personen, bzw. mindestens eine Person aus dem jeweiligen Fachbereich, müssen aber über eine eigene Berufsausübungsbewilligung für ihren Fachbereich verfügen. Die Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht durch eine Ärztin oder einen Arzt kommt hier mangels Ausbildung im selben Fachbereich nicht in Frage. Angestellte Personen mit eigener Berufsausübungsbewilligung müssen den Tätigkeitsort der Gesundheitsdirektion melden.

5. Berufspflichten

Die Berufspflichten für fachlich eigenverantwortlich tätige Ärztinnen und Ärzte ergeben sich im Grundsatz aus Art. 40 MedBG, jedoch auch aus weiterem Bundesrecht wie zum Beispiel der Heil- und Betäubungsmittelgesetzgebung. Da Art. 40 MedBG verschiedene Generalklauseln enthält, die der Auslegung bedürfen, ist es den Kantonen weiterhin freigestellt, im durch das Bundesrecht vorgegebenen Rahmen die Pflichten weiter auszuführen. Aus dem Medizinalberuferecht ergeben sich folgende Pflichten:

5.1 Sorgfältige Berufsausübung

Nach Art. 40 Bst. a MedBG sind Sie dazu verpflichtet, Ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben, d. h., Sie haben sich an den anerkannten Grundsätzen des ärztlichen Berufs zu orientieren. Dies bedeutet beispielsweise, dass Sie über eine Praxisinfrastruktur verfügen müssen, die Ihnen ein Arbeiten nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik ermöglicht, und dass Sie diese Infrastruktur und die Abläufe in Ihrer Praxis so unterhalten bzw. organisieren müssen, dass Sie und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter professionell und unter einwandfreien hygienischen Bedingungen tätig sein können. Sie dürfen zudem nur medizinische Verrichtungen vornehmen, für die Sie ausreichend ausgebildet sind.

§ 12 Abs. 3 GesG verpflichtet Sie zudem dazu, Ihren Beruf persönlich auszuüben. Die Delegation von Verrichtungen an unter Ihrer Aufsicht tätiges Fachpersonal ist nur im Rahmen des Üblichen und unter Berücksichtigung der theoretischen und praktischen Kenntnisse dieser Personen gestattet (vgl. Kapitel 4). § 12 Abs. 3 GesG schreibt ebenfalls vor, dass die Berufsausübung von Ärztinnen und Ärzten grundsätzlich unmittelbar an der Patientin oder am Patienten zu erfolgen hat. Das heisst, dass im Kanton Zürich eine ärztliche Konsultation nicht ausschliesslich telefonisch oder auf elektronischem Weg erfolgen darf. Möglich sind auf diesem Weg hingegen allgemeine Auskünfte über das Vorgehen beim Vorliegen bestimmter Symptome oder Befunde (Triage) sowie im Einzelfall die Beratung bereits bekannter Patientinnen und Patienten. Die individuelle Diagnosestellung und Beurteilung des Krankheitsbildes einer bestimmten Person oder konkrete Behandlungsanweisungen müssen hingegen im unmittelbaren persönlichen Kontakt erfolgen.

5.2 Führen von Patientendokumentationen

§ 13 GesG konkretisiert die berufliche Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Führung der Patientendokumentation: Es ist über jede Patientin und jeden Patienten eine Patientendokumentation anzulegen, die laufend nachgeführt wird. Sie gibt Auskunft über die genügende Aufklärung der behandelten Personen und die erfolgten Behandlungen (Untersuchungen, Diagnosen, Therapien). Alle relevanten Befunde, Behandlungen und Überlegungen sowie alle Berichte müssen in der Patientendokumentation enthalten sein. Die Urheberschaft von allen Einträgen in die Patientendokumentation muss ersichtlich sein. Wie die Patientendokumentation im Detail ausgestaltet sein muss, kann sich je nach Fachgebiet unterscheiden.

Es handelt sich um eine medizinische Fachfrage. Sie muss aber auf jeden Fall so geführt sein, dass sowohl die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt als auch eine allfällige Stellvertretung oder nachbehandelnde Person die Behandlung sicher und ohne unnötige Doppelspurigkeiten weiterführen können. Auch der Aufsichtsbehörde muss es möglich sein, bei einer allfälligen Kontrolle eine Behandlung nachzuvollziehen.

Die Patientendokumentation kann physisch oder elektronisch geführt werden. Wird eine elektronische Aufzeichnungsform gewählt, müssen die Eintragungen datiert, unabänderbar gespeichert und jederzeit abrufbar sein. Die unabänderbare Speicherung muss spätestens nach einigen Tagen sichergestellt sein.

Die Patientendaten müssen gegen Zugriff durch Unbefugte geschützt sein. Auch beim angestellten Fachpersonal ist die Berechtigung, auf die Daten Zugriff zu nehmen, auf diejenigen Personen und auf denjenigen Umfang zu beschränken, der für die Ausübung der jeweiligen Funktion erforderlich ist. Es liegt in Ihrer Verantwortung, dass das von Ihnen verwendete Dokumentationssystem und die betriebliche Organisation diese Vorgaben erfüllen. Mehr Informationen zu den datenschutzrechtlichen Vorgaben finden Sie im Leitfaden für die Bearbeitung von medizinischen Daten des eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB unter <https://www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00628/00629/00635/index.html?lang=de>.

Die Patientendokumentation ist während zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Patientinnen und Patienten haben das Recht, jederzeit in ihre Patientendokumentation Einsicht zu nehmen oder eine Kopie davon zu verlangen. Dieses Recht kann nur in Ausnahmefällen eingeschränkt werden, zum Beispiel, weil Interessen Dritter tangiert sind. Wird die Patientendokumentation herausverlangt, kann auch das Original herausgegeben werden, allerdings muss in diesem Fall eine gleichwertige Kopie aufbewahrt werden. Bitte beachten Sie, dass auch die Verzichtserklärung der Patientin oder des Patienten Sie nicht von dieser Aufbewahrungspflicht entbinden kann. Gemäss Datenschutzgesetzgebung des Bundes darf für die Erstellung der Kopie nur im Ausnahmefall, z. B. wenn der Aufwand sehr hoch ist oder bereits einmal eine Kopie erstellt wurde, eine Gebühr verlangt werden.

Schliesslich müssen Sie dafür besorgt sein, dass die Patientendokumentationen auch nach Berufsaufgabe, bei Verlust der Handlungsfähigkeit oder Hinschied für die Patientinnen und Patienten unter Wahrung des Berufsgeheimnisses zugänglich bleiben. Die erforderlichen Vorkehrungen sind rechtzeitig zu treffen, wobei auch eine Instruktion Ihrer Angehörigen oder die Kontaktaufnahme mit einem spezialisierten Dienstleistungsanbieter angezeigt sein können. Erfolgt eine Meldung an die Gesundheitsdirektion, wo die Patientendokumentationen nach Praxisaufgabe aufbewahrt werden, können Patientinnen und Patienten auf Anfrage hin über deren Verbleib informiert werden. Es lohnt sich zudem, bereits beim Einrichten eines elektronischen Dokumentationssystems die Möglichkeiten der Archivierung und des Datenexportes zu klären.

5.3 Lebenslange Fortbildung

Nach Art. 40 Bst. b MedBG sind Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch lebenslange Fortbildung zu erweitern und zu verbessern. Die

Fortbildungspflicht gilt als erfüllt, wenn die Vorgaben der Fortbildungsordnung der FMH/SIWF (<http://www.fmh.ch/bildung-siwf/fortbildung.html>) bzw. der für Ihren Fachbereich zuständigen Fachgesellschaft erfüllt sind. D. h., es müssen jährlich je 25 Stunden erweiterte Fortbildung und fachspezifische Kernfortbildung nachgewiesen werden können, sowie 30 Stunden Selbststudium geleistet worden sein (wird nicht geprüft). Die Erfüllung der Fortbildungspflicht wird bei der Erneuerung der Berufsausübungsbewilligung überprüft und muss mittels Fortbildungsdiplom bzw. einem Beleg der Fachgesellschaft nachgewiesen werden. Bitte beachten Sie, dass Sie die Fortbildungspflicht auch erfüllen müssen, wenn Sie nur noch in beschränktem Umfang ärztlich tätig sind.

Nach § 30 Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR; LS 232.3) müssen sich Ärztinnen und Ärzte, die fürsorgerische Unterbringungen anordnen, in diesem Bereich regelmässig fortbilden. Diese Fortbildungspflicht gilt zum Beispiel als erfüllt, wenn die von der psychiatrischen Universitätsklinik Zürich für diesen Bereich kostenlos angebotenen Kurse besucht werden.

5.4 Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten

Gemäss Art. 40 Bst. c MedBG sind die Rechte der Patientinnen und Patienten zu wahren. Zentral ist das Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten. Die Patientin oder der Patient darf frei über ihre oder seine Behandlung entscheiden. Medizinische Untersuchungen und Behandlungen dürfen nur mit ihrer oder seiner gültigen Einwilligung erfolgen, was eine vollständige Aufklärung voraussetzt. Das Vertrauensverhältnis und eine allfällige Abhängigkeit der Patientinnen und Patienten darf in keiner Art und Weise ausgenutzt werden. Ebenfalls sind bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ausschliesslich die Interessen der Patientinnen und Patienten zu wahren und Sie müssen unabhängig von eigenen finanziellen Interessen handeln (Art. 40 Bst. e MedBG). So wäre es mit dieser Berufspflicht beispielsweise unvereinbar, ein bestimmtes Medikament primär deshalb abzugeben oder zu verschreiben, weil Ihnen besonders attraktive Konditionen geboten werden.

5.5 Werbung und Bekanntmachung

Ärztinnen und Ärzte dürfen nur beschränkt Werbung machen (Art. 40 Bst. d MedBG). Werbung muss objektiv sein, einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und darf weder irreführend noch aufdringlich sein. Praktisch heisst das, dass Sie sowohl im Falle eigentlicher Werbung (Inserate u.a.) als auch bei anderweitigen Bekanntmachungen (Praxis- und Namensschild, Briefkopf, Homepage, Aushänge innerhalb der Praxis u.a.) jegliche täuschenden Angaben unterlassen müssen. Zudem darf die Werbung nicht mit marktschreierischen Methoden darauf abzielen, Patientinnen und Patienten zu medizinischen Eingriffen zu verleiten, die sie objektiv nicht brauchen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass Sie bei der Gesundheitsdirektion nicht gemeldete akademische Titel sowie Facharzttitel bei Bekanntmachung der beruflichen Tätigkeit (Praxisschild, Telefonbuch, Briefpapier, Internet u.ä.) nicht verwenden dürfen.

Art. 12 Verordnung des Bundes über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (SR 811.112.0) sowie § 13 MedBV enthalten spezifische Bestimmungen über die Bekanntmachung der Berufstätigkeit bzw. die Verwendung von Berufsbezeichnung, Weiterbildungstiteln und akademischen Titeln. Es ist zu beachten, dass Sie bei jeder Bekanntmachung stets namentlich genannt werden müssen. Weiter dürfen Weiterbildungstitel oder die Bezeichnung als Spezialistin oder Spezialist bzw. Fachpraxis nur verwendet werden, wenn tatsächlich ein entsprechender eidgenössischer oder eidgenössisch anerkannter Weiterbildungs- bzw. Facharzttitel vorliegt. Weiterbildungstitel sind gemäss den im Anhang der genannten Bundesverordnung aufgelisteten Bezeichnungen zu verwenden. Praxisübliche Synonyme dürfen verwendet werden, sofern sie nicht täuschend sind. Eidgenössisch anerkannte ausländische Weiterbildungstitel dürfen auch im Wortlaut und in der Landessprache des Ausstellungsstaates verwendet werden, es muss aber das Herkunftsland bzw. dessen Länderkürzel beigefügt werden.

Hinweise auf besondere Fähigkeiten (ohne Vorliegen des entsprechenden Facharzttitels) sind nur erlaubt, wenn Sie tatsächlich über praktische und theoretische Kenntnisse verfügen, die diejenigen einer durchschnittlichen Ärztin oder eines durchschnittlichen Arztes deutlich übersteigen, und nicht der Eindruck erweckt wird, Sie verfügten über den entsprechenden Facharzttitel. Wenn Sie in einem Gebiet tätig sind, das nicht Ihrem Facharzttitel entspricht, dürfen Sie dies in umschreibender Weise bekanntmachen (z. B. mit anderer Schrift: Tätigkeitsgebiet ...), in jedem Fall muss aber gleichzeitig der tatsächlich erworbene Weiterbildungstitel genannt werden.

Akademische Titel sind so zu verwenden, wie sie verliehen wurden. Titel, die über die akademische Qualifikation täuschen können, wie das sogenannte Berufsdoktorat, das bereits mit dem Erwerb des Arztdiploms verliehen wird (und nicht erst aufgrund einer nach dem Erwerb des Arztdiploms verfassten Dissertation), dürfen nur unter Nennung des Namens oder des Ortes der verleihenden Hochschule oder des Herkunftslandes verwendet werden, z.B. Dr. med. (Universität Semmelweis), Dr. med. (Budapest) oder Dr. med. (H).

Weitere Informationen finden Sie in den Empfehlungen der SIWF/FMH zum Thema www.fmh.ch/bildung-siwf/themen/titelausschreibung.html. Wir richten unsere Vollzugspraxis an dieser Empfehlung aus.

5.6 Wahrung des Berufsgeheimnisses

Geheimnisse, die Ihnen wegen Ihrem Beruf anvertraut worden sind, oder die Sie bei der Berufsausübung erfahren haben, unterliegen der beruflichen Schweigepflicht und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [SR 311.0, StGB], § 15 GesG, Art. 40 lit. c und lit. f MedBG und Art. 35 des Bundesgesetzes über den Datenschutz [SR 235.1, DSG]). Dies gilt auch für Ihre Hilfspersonen. Wer solche Informationen dennoch weitergibt, macht sich unter Umständen strafbar und verletzt die Berufspflichten. Eine Weitergabe ist nur zulässig, wenn die (dafür urteilsfähigen) Patientinnen oder Patienten vorgängig in die Weitergabe eingewilligt haben, wenn eine gesetzliche Grundlage für die Weitergabe besteht, oder wenn Sie die Gesundheitsdirektion vorgängig von der beruflichen Schweigepflicht entbunden hat.

Für gewisse Fälle stellen das Gesundheitsgesetz und das Patientinnen- und Patientengesetz (LS 813.13) die Vermutung auf, dass die Patientin oder der Patient mit einer Weitergabe einverstanden ist. In diesen Fällen ist keine ausdrückliche Einwilligung der Patientin oder des Patienten erforderlich. Dies gilt jedoch nur, wenn keine gegenteiligen Hinweise vorliegen.

- § 15 Abs. 2 Satz 2 GesG: Innerhalb von Praxisgemeinschaften wird die Einwilligung zur Weitergabe von Patientendaten vermutet.
- § 15 Abs. 2 Patientinnen- und Patientengesetz: Das Einverständnis für Informationen über den Gesundheitszustand an die gesetzliche Vertretung, die Bezugspersonen sowie die vorbehandelnde Ärztin oder den vorbehandelnden Arzt wird vermutet, soweit die Patientin oder der Patient sich nicht dagegen ausgesprochen hat.
- § 16 Patientinnen- und Patientengesetz: Vor- und nachbehandelnde Ärztinnen und Ärzte sowie in geeigneter Weise auch andere weiterbehandelnde Personen werden über den Gesundheitszustand und die weiteren erforderlichen Massnahmen rechtzeitig orientiert, es sei denn, die Patientin oder der Patient spreche sich dagegen aus.

Weiter gibt es gesetzliche Melderechte oder –pflichten, die zur Weitergabe von bestimmten Patientendaten ermächtigen. Diese berechtigen aber nur dazu, diejenigen Informationen preiszugeben, die erforderlich sind, damit diejenige Stelle, welche die Informationen bekommt, ihrer Aufgabe nachkommen kann. In der Regel ist es nicht gerechtfertigt, die vollständige Patientendokumentation herauszugeben oder über Geheimnisse der Patientin oder des Patienten zu informieren, wenn diese mit dem Anlass zur Meldung nichts zu tun haben. Es bestehen folgende Melderechte und –pflichten:

- § 15 Abs. 3 lit. a und b GesG (Meldepflicht): Ärztinnen und Ärzte müssen der Polizei melden
 - aussergewöhnliche Todesfälle, insbesondere zufolge Unfall, Delikt oder Fehlbehandlung einschliesslich ihrer Spätfolgen sowie Selbsttötung.
 - Wahrnehmungen, die auf die vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten bei Mensch und Tier schliessen lassen.
- § 15 Abs. 4 lit. a und b GesG (Melderecht): Ärztinnen und Ärzte können
 - den zuständigen Stelle Wahrnehmungen melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben (z.B. schwere Körperverletzung, versuchte Tötung etc.), die öffentliche Gesundheit (z.B. Verunreinigung von Trinkwasser) oder die sexuelle Integrität (z.B. Kindsmisshandlungen) schliessen lassen.
 - an die Ermittlungsbehörden gelangen zur Unterstützung bei der Identifikation von Leichen (z. B. indem sie Röntgenbilder zur Verfügung stellen).
- Art. 15d Abs. 1 Bst. e i.V.m. Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01) (Melderecht): Kann eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen, sind Ärztinnen und Ärzte für Meldungen an das kantonale Strassenverkehrsamt über die Fahrunfähigkeit vom Berufsgeheimnis entbunden.
- Melderechte gestützt auf das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht:
 - Art. 373 ZGB: Nahestehende Personen können die Kinds- und Erwachsenenschutzbehörde KESB durch schriftliche Mitteilung anrufen und um deren Einschreiten ersuchen, wenn einer Patientenverfügung nicht entsprochen wird, die



Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht oder die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind. Auch behandelnde Ärztinnen und Ärzte gelten als nahestehende Personen und sind berechtigt, im Interesse der urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten die KESB anzurufen.

- Art. 377 ZGB: Die Ärztin oder der Arzt informiert die vertretungsberechtigte Person über alle Umstände, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind (Auskunftspflicht über Informationen, die für den Entscheid über die medizinische Behandlung erforderlich sind).
 - Art. 381 Abs. 3 ZGB: Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ist von Gesetzes wegen von der Schweigepflicht gegenüber der KESB entbunden, soweit dies zur Bestimmung einer bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigten Person oder zur Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft erforderlich erscheint.
 - Art. 453 ZGB: Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, sind Ärztinnen und Ärzte berechtigt, der KESB Mitteilung zu machen. Erscheint eine Person lediglich hilfsbedürftig, bedarf es zur Information der KESB weiterhin der Einwilligung der Patientin oder des Patienten oder einer Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Gesundheitsdirektion.
 - § 2 Abs. 2 Patientinnen- und Patientengesetz: Ist bei medizinischen Massnahmen keine gesetzliche Vertretung vorhanden, informieren die verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte unverzüglich die zuständige KESB (Meldeverpflichtung).
 - § 12 Abs. 3 Patientinnen- und Patientengesetz: Ärztinnen und Ärzte können bei der KESB Massnahmen beantragen, wenn die Nachbetreuung einer urteilsunfähigen Patientin oder eines urteilsunfähigen Patienten nicht gewährleistet ist, der mit Einwilligung seiner gesetzlichen Vertretung vorzeitig aus der Klinik austritt.
- Art. 12 Epidemiengesetz (SR 818.101): Ärztinnen und Ärzte melden Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten mit denjenigen Angaben, die zur Identifizierung der erkrankten, infizierten oder exponierten Person sowie zur Feststellung des Übertragungswegs erforderlich sind (lit. a), der zuständigen kantonalen Behörde, und bei bestimmten Erregern zusätzlich direkt dem BAG (lit. b).
- Art. 30b Waffengesetz (SR 515.54; WG): Ärztinnen und Ärzte sind berechtigt, den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Polizei- und Justizbehörden Personen zu melden, die durch die Verwendung von Waffen sich selber oder Dritte gefährden (lit. a), oder mit der Verwendung von Waffen gegen sich selbst oder Dritte drohen (lit. b).
- Art. 113 Militärgesetz (SR 510.10; MG): Ärztinnen und Ärzte sind ermächtigt, ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise, dass ein Angehöriger der Armee sich selbst oder Dritte mit der persönlichen Waffe gefährden könnte, sowie andere Hinweise auf einen drohenden Missbrauch der persönlichen Waffe durch ihn oder durch Dritte den zuständigen Stellen des VBS zu melden.

Besteht kein gesetzliches Melderecht oder keine Meldepflicht und liegt die Einwilligung der Patientin oder des Patienten nicht vor (oder ist nicht erhältlich), dürfen Berufsgeheimnisse nur mit der vorgängigen Ermächtigung durch die Gesundheitsdirektion weitergegeben wer-

den. Dazu ist der Gesundheitsdirektion ein entsprechendes begründetes Gesuch um Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht einzureichen (Gesundheitsdirektion, Abteilung Recht, Postfach, 8090 Zürich). Formulare für das Gesuch und weitere Informationen sind unter www.gd.zh.ch/schweigepflicht erhältlich.

Nach der Praxis der Gesundheitsdirektion ist die Entbindung durch die Aufsichtsbehörde zudem subsidiär zur Einwilligung der Patientin oder des Patienten. Erst wenn die Patientin oder der Patient die Einwilligung nicht erteilt hat oder nicht (mehr) erteilen kann, darf die Ärztin oder der Arzt an die Aufsichtsbehörde gelangen. Die Subsidiarität ergibt sich daraus, dass sich die Patientin oder der Patient ohnehin zum Gesuch zu äussern hat. Wenn die Patientin oder der Patient einwilligt, liegt es zudem in ihrem bzw. seinem Interesse, dass nicht eine weitere Behörde eingeschaltet wird, der gegenüber mindestens ein Teil der Geheimnisse zu offenbaren ist.

In ihrem Gesuch hat die Ärztin oder der Arzt die wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse anzugeben. Mit dem Stellen des Gesuchs bringt sie oder er zum Ausdruck, dass sie bzw. er selbst nach sorgfältiger Abwägung der Interessen zur Ansicht gelangt ist, dass es gerechtfertigt ist, Geheimnisse über die Patientin oder den Patienten preiszugeben. Im Gesuch ist anzugeben, weshalb die Patientin oder der Patient mit dem Gesuch nicht einverstanden ist oder weshalb sie oder er sich nicht (mehr) dazu äussern kann.

5.7 Beistandspflicht und Pflicht zur Leistung von Notfalldienst

Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, in dringenden Fällen Beistand zu leisten und im Notfalldienst mitzuwirken (Art. 40 Bst. g i. V. m. §§ 17 bis 17h GesG und § 14 MedBV). Die Pflicht zu Beistand in dringenden Fällen besteht unabhängig davon, ob die fragliche Person zu Ihrem Patientenkreis zählt oder nicht und ob die Bezahlung des Eingriffs sichergestellt ist oder nicht.

Darüber hinaus sind Sie auch dazu verpflichtet, am Notfalldienst mitzuwirken. Die Organisation des Notfalldienstes ist im Kanton Zürich der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich übertragen. Die Durchführung des Notfalldienstes liegt aber im Kompetenzbereich der sechs Bezirksgesellschaften. Wenden Sie sich deshalb an die für Ihren Praxisstandort zuständige Gesellschaft. Auch Assistenzärztinnen und -ärzte sind in den Notfalldienst einzubinden. Sind Sie aus objektiven Gründen an der Leistung von Notfalldienst verhindert, so haben Sie eine dem Dispens entsprechende Ersatzabgabe zu leisten. Die Erfüllung der Notfalldienstpflicht ist im Rahmen der Bewilligungserneuerung vor Ablauf der befristeten Berufsausübungsbewilligung zu belegen. Weitere Informationen zum Thema finden Sie auf der Internetseite der kantonalen Ärztesgesellschaft www.aerzte-zh.ch.

5.8 Berufshaftpflichtversicherung

Nach Art. 40 Bst. h MedBG sind Sie dazu verpflichtet, nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit Ihrer Tätigkeit verbunden sind, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Wie hoch die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung sein muss,

hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, in der Regel sollte die Deckungssumme mind. 5 Mio. Franken betragen. Bei erhöhtem Risiko, insbesondere abhängig vom Umfang invasiver Tätigkeiten und Anzahl beschäftigter Personen, sollte die Deckungssumme pro Fall und oder pro Jahr (z. B. Zweimalgarantie) erhöht werden. Die Erfüllung der Versicherungspflicht ist im Rahmen der Bewilligungserneuerung vor Ablauf der befristeten Berufsausübungsbewilligung zu belegen.

5.9 Meldepflichten

§ 12 MedBV verpflichtet fachlich eigenverantwortlich tätige Ärztinnen und Ärzte, der Gesundheitsdirektion folgende Sachverhalte schriftlich zu melden:

- a. Aufnahme, Verlegung und Aufgabe der Tätigkeit
- b. Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort
- c. Namenswechsel
- d. Mutationen betreffend der zur Assistenz bewilligten universitären Medizinalpersonen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Unterlassung von Meldungen disziplinarrechtliche und auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann und ersuchen Sie, den Meldepflichten unaufgefordert nachzukommen. Auch im Hinblick auf das in Teilbereichen öffentlich zugängliche Medizinalberuferegister (siehe nachfolgend) ist es in Ihrem eigenen Interesse, dass die betreffenden Einträge nachgeführt sind und den Tatsachen entsprechen.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns gestützt auf § 12 lit. a MedBV auch einen Unterbruch Ihrer Tätigkeit für mehr als 14 Wochen melden müssen bzw. die Übernahme einer Stellvertretung an einem anderen als Ihrem eigenen Praxisstandort für mehr als 14 Wochen. Ebenfalls zu melden sind die Orte, an denen Sie mit einer gewissen Regelmässigkeit ärztlich tätig sind (z. B. belegärztliche Tätigkeiten an einem Spital oder einer ambulanten ärztlichen Institution). Auch wenn Sie regelmässig ärztliche Tätigkeiten wie Injektionen mit Botulinumtoxin in einem Kosmetik-Institut ausführen, muss dieser Standort gemeldet werden.

6. Aufsichtsrechtliche Massnahmen

6.1 Entzug der Bewilligung sowie Einschränkungen und Auflagen

Die Berufsausübungsbewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung nicht mehr fortbestehen oder wenn sich nachträglich zeigt, dass sie gar nie erfüllt waren (Art. 38 MedBG). Als mildere Massnahme kann die Bewilligung mit Einschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.

6.2 Disziplinar massnahmen

Gestützt auf Art. 43 MedBG kann die Gesundheitsdirektion, Abteilung Gesundheitsberufe und Bewilligungen, bei Verstössen gegen die Berufspflichten oder das Medizinalberuferecht Disziplinar massnahmen anordnen. Folgende Disziplinar massnahmen sind vorgesehen:

- a. Verwarnung
- b. Verweis
- c. Busse bis Fr. 20'000
- d. befristetes Berufsausübungsverbot
- e. definitives Berufsausübungsverbot für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums.

Wird ein Disziplinarverfahren gegen eine Ärztin oder einen Arzt eröffnet und verfügt diese oder dieser zusätzlich in einem anderen Kanton über eine Berufsausübungsbewilligung, so wird die zuständige Aufsichtsbehörde dieses Kantons darüber informiert (Art. 44 Abs. 1 MedBG). Angeordnete Disziplinar massnahmen werden im Medizinalberuferegister verzeichnet. Diese Daten sind aber nicht öffentlich, sondern nur den Aufsichtsbehörden der anderen Kantone zugänglich (Art. 52 Abs. 1 und Art. 53 Abs. 2 MedBG). Berufsausübungsverbote gelten auf dem gesamten Gebiet der Schweiz (Art. 45 MedBG).

6.3 Strafrechtliche Sanktionen

Bei gewissen Pflichtwidrigkeiten bzw. Verstössen gegen das Medizinalberuferecht sind zudem auch strafrechtliche Sanktionen möglich (Art. 58 MedBG und § 61 GesG). So macht sich zum Beispiel strafbar, wer unter seiner fachlichen Aufsicht Assistenzärztinnen und -ärzte oder psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten beschäftigt ohne über die dafür notwendige Bewilligung (vgl. Kapitel 4) zu verfügen (§ 61 Abs. 1 lit. f GesG). Es ist auch strafbar, wenn ärztliche Tätigkeiten im Namen und auf Rechnung einer juristischen Person angeboten werden, ohne dass dafür die erforderliche Betriebsbewilligung als ambulante ärztliche Institution vorliegt (§ 61 Abs. 1 lit. h GesG).

6.4 Unangemeldete Kontrollen

Gestützt auf § 59 Abs. 2 GesG ist die Gesundheitsdirektion berechtigt, jederzeit unangemeldet Kontrollen und Inspektionen durchzuführen sowie verwaltungsrechtliche Sanktionen zu ergreifen, insbesondere Praxen zu schliessen, Gegenstände zu beschlagnahmen und illegale Werbung zu beseitigen.

7. Medizinalberuferegister

Im eidgenössischen Medizinalberuferegister (www.medregom.admin.ch) werden automatisch alle Ärztinnen und Ärzte erfasst, die ein eidgenössisches Diplom erworben haben oder deren ausländisches Diplom eidgenössisch anerkannt wurde. Seit der am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Revision des Medizinalberufegesetzes (vgl. auch www.bag.admin.ch [Themen/Berufe im Gesundheitswesen/Medizinalberufe/Revision des Medizinalberufegesetzes]) müssen neu alle Diplome von Personen eingetragen werden, die in der Schweiz den ärztlichen Beruf ausüben. Für die Eintragung von Diplomen, die nicht eidgenössisch anerkannt werden können, werden Mindestvoraussetzungen festgelegt (Art. 33a MedBG i. V. m. Art. 11d Bst. a Medizinalberufeverordnung des Bundes [SR 811.112.0]).

Ebenfalls seit Inkrafttreten der Revision des Medizinalberufegesetzes am 1. Januar 2018 müssen die Kenntnisse der Sprache, in der die Berufstätigkeit erfolgt, im Medizinalberuferegister eingetragen werden. Personen, die bereits tätig sind, müssen das Gesuch um Eintragung bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Revision (bis Ende 2019) stellen. Bei Personen mit eidgenössischem oder eidgenössisch anerkanntem Diplom oder Weiterbildungstitel wird die Sprache, in der sie die Aus- oder Weiterbildung absolviert haben, automatisch eingetragen. Auf Gesuch hin können auch weitere Sprachen eingetragen werden.

Ebenfalls sind im Medizinalberuferegister die Angaben zu den erteilten Berufsausübungsbewilligungen enthalten. Angaben zum Praxisbetrieb, insbesondere auch Name und Daten betreffend Aus- und Weiterbildung sowie den Zeitpunkt der Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung, sind öffentlich zugänglich. Andere Daten, wie z.B. allfällige Disziplinar-massnahmen sind nur für die Aufsichtsbehörden ersichtlich. Es liegt auch in Ihrem Interesse, den erwähnten Meldepflichten (vgl. Kapitel 5.9) nachzukommen, damit die Einträge nachgeführt werden können und den Tatsachen entsprechen.

Gesuche um Eintragung von Sprachkenntnissen oder Diplomen müssen an die Medizinalberufekommission des Bundes (Bundesamt für Gesundheit, Medizinalberufekommission, 3003 Bern, Tel. +41 58 462 94 83) gerichtet werden.

8. Weitere Hinweise

8.1 Zusätzliche gesundheitspolizeiliche Bewilligungen

Ärztinnen und Ärzte, welche eine Praxisapotheke führen möchten, brauchen eine Detailhandelsbewilligung der Kantonalen Heilmittelkontrolle, Haldenbachstr. 12, 8006 Zürich. Mehr Informationen finden Sie unter dem Stichwort «Ärztliche Privatapotheke» auf www.gd.zh.ch/aerzte.

Bestimmte medizinische Tätigkeiten wie die Verordnung oder Abgabe von Betäubungsmitteln zur Suchttherapie, die Durchführung von straflosen Schwangerschaftsabbrüchen sowie die Vornahme von HPV-Impfungen im Rahmen des kantonalen Programms oder bestimmte Verfahren im Bereich der Fortpflanzungsmedizin bedürfen einer separaten Bewilligung. Mehr Informationen finden Sie unter dem entsprechenden Stichwort ebenfalls auf www.gd.zh.ch/aerzte.

Kieferorthopädinnen und Kieferorthopäden, welche beabsichtigen, neben ihrer chirurgischen Tätigkeit zahnärztlich tätig zu sein, brauchen zusätzlich eine Berufsausübungsbewilligung des Kantonszahnärztlichen Dienstes. Mehr Informationen sowie Gesuchformulare finden Sie unter www.kantonszahnarzt.zh.ch.

8.2 Leistungserbringung nach KVG

Im Kanton Zürich besteht für Ärztinnen und Ärzte keine Einschränkung der Zulassung zur Leistungserbringung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Von der Möglichkeit, gestützt auf Art. 55a KVG i. V. m. Art 1 Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (SR 832.103) Höchstzahlen für die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten festzusetzen, hat der Kanton Zürich keinen Gebrauch gemacht.

Für die Zulassung als Leistungserbringer bzw. die Erteilung der ZSR-Nummer ist die SASIS AG zuständig. Mehr Informationen finden Sie unter www.sasis.ch. Die Beantragung einer ZSR-Nummer ist erst möglich, wenn die kantonale Berufsausübungsbewilligung vorliegt.

8.3 Ausländerrechtliche Bewilligungen

Die Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion verschafft keinen Anspruch auf eine ausländerrechtliche Bewilligung betreffend Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und ersetzt diese nicht. Die ausländerrechtlichen Bewilligungen sind separat bei den hierfür zuständigen Stellen einzuholen (Migrationsamt, www.ma.zh.ch, oder Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, www.awa.zh.ch).

8.4 Weitere Erlasse

Neben den Vorschriften der Medizinalberufe- und Gesundheitsgesetzgebung gibt es eine Vielzahl weiterer Gesetze, die sich auf Ihre Berufsausübung auswirken. Erwähnt seien insbesondere:

- a. Heilmittel- und Betäubungsmittelgesetzgebung
- b. Strahlenschutzgesetz (Stichwort: Röntgenanlage)
- c. Epidemiengesetzgebung

Zusammen mit der Berufsausübungsbewilligung werden Sie ein Schreiben mit weiteren Hinweisen auf Erlasse erhalten, die für Ihre tägliche Arbeit wichtig sind. Das Schreiben enthält auch Angaben zu den jeweils zuständigen Stellen.